

## **Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) folgende Verordnung:

### **§ 1**

Aus Anlass des traditionellen Pähler Adventsmarktes dürfen, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an den nachstehenden Sonntagen alle Verkaufsstellen in der Gemeinde Pähl, Gemarkung Pähl, jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr geöffnet sein:

- am ersten Adventssonntag des jeweiligen Jahres.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

### **§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 20.01.2015 außer Kraft.

Gemeinde Pähl  
den 10.10.2019



Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister